



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

für

ENERGIESPARENDE und EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN (ÖKO-FÖRDERUNG)

Die Marktgemeinde Bisamberg gewährt Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- oder Errichtungskosten. Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten wurden die Richtlinien für die Ökoförderung überarbeitet.

Allgemeine Informationen

1. Ziel der Förderungsmaßnahmen

- Verminderung der CO₂-Emissionen und Senkung des Energieverbrauchs
- Ersatz von Importenergie durch Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

1. Thermische Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern
2. Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile
3. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung
4. Biomasseheizung
5. Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung
6. Photovoltaikanlagen -> Förderung eingestellt
7. Elektrofahrräder, E-Mofa (E-Moped) oder Elektro-Scooter
8. Energieeffiziente Haushaltsgeräte

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Förderwürdig sind nur einkommensschwache Haushalte. Als einkommensschwache Haushalte gelten Haushalte des untersten Einkommensdrittels in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023). Bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht dies einem Monatseinkommen von netto bis zu 1.904,00 Euro (zwölf Mal).

Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind.

Zum untersten Einkommensdritteln werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung oder über Sozialhilfe verfügen.

Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen für des untersten Einkommensdrittels gelten gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe oder das Vorliegen einer GIS-Befreiung oder ORF-Beitrags-Befreiung. Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen – wie z. B. die Wohnbeihilfe - als Nachweis gelten. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, kann die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfenmethode im jeweiligen Bundesland vorgenommen oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen lt. Transparenzdatenbank gem. Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TBDG 2012) auf Basis der dort verfügbaren Daten herangezogen werden.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderwürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen und Vereinsheime; diese müssen ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bisamberg befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Bisamberg haben.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr maximal € 1.200,00 für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen durch die Marktgemeinde Bisamberg gefördert werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender und emissionsmindernder Maßnahme nur einmal eine Förderung gewährt werden.

Hinweis:

Die Antragsformulare für die Gemeindeförderung liegen im Gemeindeamt auf, können jedoch von der Homepage der Marktgemeinde Bisamberg (www.bisamberg.at) heruntergeladen werden!

Gewährte Förderungen und Höhe der Förderung

1. Thermische Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Die Höhe der Förderung wird durch die Punkteanzahl lt. NÖ Wohnbauförderung, "Punkte auf Basis Energieausweis" bestimmt. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises (Datenübersichtsblatt in Kopie), ausgestellt durch eine befugte Person (z.B. Zivilingenieure, Architekten, Kälte- und Klimatechniker, Baumeister, Heizungstechniker, etc.) gemäß NÖ Wohnbauförderung.

Punkteanzahl für die wärmetechnische Verbesserung laut NÖ Eigenheimsanierung ("Punkte auf Basis Energieausweis")	Ausbezahlter Zuschuss
55-74 Punkte	€ 400,00
75-89 Punkte	€ 600,00
90-99 Punkte	€ 800,00
100 Punkte	€ 1000,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung für die thermische Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern“

- Saldierte Rechnungen bzw. Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ
- Energieausweis gemäß NÖ Wohnbauförderung

2. Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu ermitteln oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch das Vorlegen der entsprechenden Rechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung ≤	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	≤ 0,25	20 %, max. € 250,00
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	≤ 0,17	20 %, max. € 150,00
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	≤ 0,35	20 %, max. € 100,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung für die nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile“
- Berechnung des U-Wertes, ausgestellt von einer befugten Person (z.B. Energieberater d. Energieberatung NÖ, Baumeister, etc.)
- Saldierte Rechnungen zu den durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen

3. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder mit Raumheizung werden beim erstmaligen Einbau gefördert. Die Fördersumme hängt von der Kollektorfläche ab:

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 300,00
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 400,00

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden, kann für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist, ein Zuschuss von je € 70,00 gewährt werden.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Qualitätskriterien:

Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen bzw. dadurch zertifiziert sind:

- Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
- Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“

- Zertifiziert nach der „Solar Keymark“- Richtlinie

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung“
- Anlagenbeschreibung mit dem Nachweis der oben genannten Qualitätskriterien
- Saldierte Rechnung

4. Biomasseheizung

Biomasseheizungen werden nur bei der Umstellung der Heizungsanlage von fossiler Energie auf eines der unten angeführten Heizsysteme gefördert, nicht aber bei Neubauten.

Nachfolgende Anlagen, die der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen, werden beim erstmaligen Einbau gefördert. Es ist nachzuweisen, dass die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus mit der Anlage beheizt wird. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltem Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	wie oben beschrieben	€ 500,00

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden, kann für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist, ein Zuschuss von je € 70,00 gewährt werden.

Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Biomasseheizung“
- Anlagenbeschreibung mit dem Nachweis der Einhaltung der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) und der Einhaltung (bzw. Unterschreitung) der dzt. gültigen Emissionsgrenzwerte
- Förderungszusicherung der NÖ- Wohnbauförderung
- Prüfbefund nach Inbetriebnahme (Installateur)
- Anschlussbefund (Rauchfangkehrer)
- Saldierte Rechnung

5. Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Wärmepumpen werden nur bei der Umstellung der Heizungsanlage von fossiler auf erneuerbare Energie gefördert, nicht aber bei Neubauten.

Eine Wärmepumpe gilt als förderfähig, wenn eine Typenprüfung und das Qualitätsgütesiegel EHPA vorliegen. Die Wärmepumpenanlagen sind als Heizsysteme nach Möglichkeit mit Photovoltaik- oder Solaranlagen zu kombinieren.

Nachfolgende Anlagen können beim erstmaligen Einbau gefördert werden:

- Wärmepumpen mit Direktverdampfung (COP* $\geq 3,5$ im Prüfpunkt E4/W34)
- Sole/Wasserwärmepumpen (COP $\geq 3,5$ im Prüfpunkt B0/W35)
- Wasser/Wasserwärmepumpen (COP $\geq 3,5$ im Prüfpunkt W10/W35)

*Information zum COP: COP (Coefficient of Performance) bezeichnet die Effizienz der Wärmepumpe. Der COP-Wert gibt das Verhältnis von Wärmeleistung und der dazu erforderlichen Antriebsenergie (Strom) an.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Wärmepumpe zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Luft-Wärmepumpe (LWP)	LWP € 250,00
	Erdreich-Wasserwärmepumpe (EWP)	EWP € 350,00
	Wasser-Wasserwärmepumpe (WWP)	WWP € 450,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung“,
- Anlagenbeschreibung bzw. Nachweis durch Typenprüfung (Datenblatt) und Qualitätsgütesiegel EHPA, sowie Nachweis des COP-Wertes
- Inbetriebnahme-Befund und Bestätigung des ausführenden Unternehmens
- Saldierte Rechnung

6. Photovoltaikanlagen

Ab 1.7.2025 werden PV-Anlagen durch die Marktgemeinde Bisamberg nicht mehr gefördert. Die Förderung für PV-Anlagen war als Anlaufförderung gedacht, mit dem Ziel, Investitionen in erneuerbare Energien zu attraktiveren und damit die BürgerInnen einzuladen, zur Senkung des CO₂ Ausstoßes beizutragen. Die gewünschte Bewusstseinsbildung und Wirkung wurden erreicht. Der Fokus des Einsatzes von Fördermitteln soll künftig im Schwerpunkt in die thermische Sanierung des Altbaubestands gelenkt werden, um die dort möglichen Potentiale zu heben.

7. Elektrofahrräder, E-Mofa (E-Moped) oder Elektro-Scooter

Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Elektrofahrrad	€ 100,00
Investitionskostenzuschuss E-Mofa (E-Moped)	€ 100,00
Investitionskostenzuschuss Elektro-Scooter	€ 35,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Elektrofahrrädern, E-Mofa (E-Moped und Elektro-Scooter“
- Abbildung/Typenbeschreibung des E-Fahrzeuges
- Saldierte Rechnung

8. Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Auf Nachfrage ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Förderung wird für den Ankauf eines den Energieeffizienzklassen und den Auswahlkriterien entsprechenden Haushaltsgeräts (Topprodukt Gold) gewährt. Die Auszahlung der Förderung ist produktabhängig und pro Haushalt nur einmal in 10 Jahren möglich.

Gerätekategorien:

- Kühl- und Gefriergeräte
- Geschirrspüler
- Waschmaschinen und Trockner
- Dunstabzugshauben

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	€ 50,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von energieeffizienten Elektrogeräten“
- Produktbeschreibung, Nachweis „Topprodukt Gold“
- Saldierte Rechnung

Ablauf des Verfahrens

1. Das Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist schriftlich mittels Antrags im Gemeindeamt einzubringen. Die Antragsformulare liegen bei der Marktgemeinde Bisamberg auf, sie können auch von der Homepage der Marktgemeinde Bisamberg (www.bisamberg.at) heruntergeladen werden. Bitte nur die angeforderten Dokumente beilegen.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Alle Nachweise, die unter dem Punkt „Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden“ angeführt sind
 - Bei anzeigepflichtigen Vorhaben: Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014
 - Bei meldepflichtigen Vorhaben: Meldung gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014
 - Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat).
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Bei Neubauten beginnt der Fristenlauf spätestens ab der Fertigstellungsmeldung. Als Nachweis gelten das Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.

5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Bisamberg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Finanzielle Voraussetzung für die Auszahlung

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten, somit sind nach Ausschöpfung der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel keine Auszahlungen mehr möglich. Eine Auszahlung ist nur möglich, wenn die budgetären Mittel vorhanden sind. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Bisamberg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.06.2025 beschlossen wurden, gelten ab 01.07.2025.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 27.03.2023, sowie die Änderung von Pkt. 7 (Elektrofahrräder, E-Mofa (E-Moped) oder Elektro-Scooter) der Richtlinien vom 25.09.2023 treten mit 01.07.2025 außer Kraft.



Mag.^a Eva Martina Strobl, MSc

Umweltgemeinderätin



DI Johannes Stuttner

Bürgermeister